

Produkt- und Kundeninformation zur Riesterrente ZUKUNFT der Bayerischen

Stand: Januar 2022

Mit der Riesterrente ZUKUNFT sichern Sie sich einen Ausgleich für die Senkung der gesetzlichen Altersrente unter unmittelbarer Beteiligung an der Entwicklung von Fonds:

- mit einer lebenslang garantierten Rente
- mit Beitragserhaltgarantie bei Rentenbeginn
- auf Wunsch mit Todesfalleistung in der Rentenbezugszeit
- mit einem flexiblen Rentenbeginn ab dem vollendeten 62. Lebensjahr
- auf Wunsch mit automatischer Anpassung an die erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung durch Vereinbarung einer Mindestanpassung
- auf Wunsch zu Rentenbeginn Auszahlung bis zu 30 % des Kapitals

Die Riesterrente ZUKUNFT

- verringert die rentenreformbedingte Rentenlücke
- ist vom Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig
- informiert Sie jährlich über den aktuellen Stand Ihres Vertrages

Die Riesterrente ZUKUNFT ist ein wichtiger Baustein Ihrer gesamten Versorgung. Erst zusammen mit weiteren Bausteinen lässt sich der gesamte Versorgungsbedarf decken. Die Bayerische bietet Ihnen auch dafür die richtigen Lösungen, beispielsweise eine bedarfsgerechte Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenvorsorge.

1. Die Riesterrente ZUKUNFT und die staatliche Förderung

Um die durch die Rentenreform 2002 beschlossene Kürzung des Rentenniveaus abzumindern, bietet der Staat eine Förderung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge als ersetzende Altersvorsorge an. Sofern Ihr neuer Vertrag zertifiziert, somit förderfähig ist, Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und die erforderlichen Mindesteigenbeiträge leisten, erhalten Sie vom Staat eine Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug.

Die Riesterrente ZUKUNFT ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsnummer: 006445, Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, Wirksamkeit der Zertifizierung: ab 12.10.2021.

2. Wer kann mit der Riesterrente ZUKUNFT von der staatlichen Förderung profitieren?

Jeder, der nach §§ 10 a, 79 EStG begünstigt ist: Dies sind in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz (unmittelbar zulageberechtigte Personen).

Außerdem können z.B. die Förderung erhalten:

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis;
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken;
- Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen;
- entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die in ihrem bisherigen inländischen

Alterssicherungssystem verbleiben;

- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem inländischen Alterssicherungssystem, sofern sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung dem förderbaren Personenkreis angehörten;
- unter bestimmten Voraussetzungen Bezieher einer Leistung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, die mit einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem inländischen Alterssicherungssystem vergleichbar ist.

Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören hingegen z.B. freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen, insbesondere Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner begünstigter Personen, die nicht selbst begünstigt sind (z. B. nicht Erwerbstätige) sind ebenfalls zulageberechtigt, sofern für den nicht selbst begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, in den mindestens 60 EUR pro Jahr eingezahlt werden, die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Staat) anwendbar ist, haben (mittelbar zulageberechtigte Personen).

Wichtiger Hinweis: Notwendigkeit einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Empfängern von Besoldung und von Amtsbezügen:

Für die Zugehörigkeit zu dem förderberechtigten Personenkreis ist ferner erforderlich, dass Sie gegenüber der die Besoldung bzw. die Amtsbezüge anordnenden Stelle (als zuständige Stelle i.S.d. § 81a EStG) schriftlich einwilligen, dass diese der Deutsche Rentenversicherung Bund (als zentrale Stelle i.S.d. § 81 EStG) jährlich mitteilen darf, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, sowie die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und der Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten übermitteln, und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Die schriftliche Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, folgt, erteilt worden sein.

3. Die Riesterrente ZUKUNFT und die Beitragserhaltgarantie

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schreibt in § 1 vor, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge für die Rentenauszahlungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Beitragserhaltgarantie sichert Ihnen die Riesterrente ZUKUNFT bedingungsgemäß zu. Hierzu legen wir einen Teil Ihrer Beiträge in unserem konventionellen Sicherungsvermögen an. Diese Beitragsteile verzinsen wir mit 0,25 % p.a. (konventionelles Deckungskapital). Zu dieser garantierten Verzinsung erhalten Sie ggf. monatlich Überschüsse auf das konventionelle Deckungskapital, die zusammen mit den anderen - nicht zur Deckung von Kosten vorgesehenen - Beitragsteilen im Anlagestock (fondsgebundenes Deckungskapital) angelegt werden. Damit wächst Ihr Altersvorsorgevermögen in der Regel über die Summe der eingezahlten Beiträge. Außerdem erhält Ihr Vertrag die in den Bedingungen geregelte Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann jedoch nicht garantiert werden.

4. Jährliche Information zum Stand Ihrer Riesterrente ZUKUNFT

Wir werden Sie jährlich schriftlich über den aktuellen Stand des

Altersvorsorgevermögens Ihrer Riesterrente ZUKUNFT informieren. Zudem werden Sie über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das gebildete Kapital, die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informiert. Wir setzen Sie auch darüber in Kenntnis, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

5. Die Leistungen der Riesterrente ZUKUNFT

Vor Rentenbeginn

Mit der Riesterrente ZUKUNFT bieten wir Ihnen vor Rentenbeginn mit den nicht im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Beitragsteilen eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem konventionellen Sicherungsvermögen in Wertpapieren angelegt.

Im Todesfall vor Rentenbeginn

Bei Ableben vor Rentenbeginn wird der bis dahin in Ihrem Vertrag angesammelte Wert des Deckungskapitals (Summe aus dem fondsgebundenen und dem konventionellen Deckungskapital) an den von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten geleistet. Ist Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bezugsberechtigt und überträgt Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner den Wert des Deckungskapitals auf einen eigenen förderfähigen Altersvorsorgevertrag, so ist diese Kapitalübertragung förderungsschädlich. Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Wert des Deckungskapitals förderungsschädlich als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung zu verwenden (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen). Bei Auszahlung des Wertes des Deckungskapitals als Kapital an Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder sonstige Bezugsberechtigte sind dagegen die auf den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

In der Rentenbezugsphase

Lebenslang garantierte Altersrente

Zum Beginn der Rentenzahlung wird Ihr angespartes fondsgebundenes Deckungskapital dem Anlagestock entnommen und ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Sie erhalten dann monatlich eine Altersrente – Ihr Leben lang. Die Rente errechnet sich aus dem bei Rentenübergang erreichten Wert des Deckungskapitals. Ab dem 2. Jahr der Rentenbezugszeit kann Ihre Rente jährlich aus der dann stattfindenden Überschussbeteiligung wachsen; die Höhe der Steigerungen kann jedoch nicht garantiert werden.

Im Todesfall nach Rentenbeginn

Hier können Sie bei Abschluss des Vertrages wählen: Im Todesfall wird entweder an den Bezugsberechtigten

- der Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt oder
- die Rente bis zum Ende der vereinbarten Garantielaufzeit weitergezahlt. Diese Renten können auch durch eine einmalige Zahlung abgefunden werden.

Auch hier gilt: Ist Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bezugsberechtigt und überträgt Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner die Todesfallleistung auf einen eigenen förderfähigen Altersvorsorgevertrag, so ist diese Kapitalübertragung förderungsschädlich. Auch hier besteht alternativ die Möglichkeit, die Todesfallleistung förderungsschädlich als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung zu verwenden (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen). Bei Auszahlung der Todesfallleistung als Kapital oder zeitlich begrenzte Rente an Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder sonstige Bezugsberechtigte sind dagegen die auf den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse anteilig zurückzuzahlen.

Zu Beginn der Rentenbezugsphase

Bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals können Sie sich auf Antrag außerhalb der monatlichen Leistungen auszahlen lassen. Dies führt zu einer

Verringerung der Rentenleistungen. Die Auszahlung erfolgt zu Beginn der Rentenzahlung.

6. Flexibilität der Riesterrente ZUKUNFT

Flexibler Rentenbeginn

Sie können heute vermutlich noch nicht genau sagen, wann Sie in Rente gehen werden. Andererseits darf die Rente aus diesem Altersvorsorgevertrag, sofern keine Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezogen werden, nicht vor Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, da sonst die staatlichen Förderungen verloren gehen. Kein Problem: Vereinbaren Sie z. B. einen Rentenbeginn von 65 Jahren. Sie sind dann völlig flexibel. Sobald Sie sich ab dem vollendeten 62. Lebensjahr zur Ruhe setzen oder Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, ziehen Sie einfach den Beginn der Rentenzahlung vor. Voraussetzung ist nur, dass der für die Rente zur Verfügung stehende Wert des Deckungskapitals mindestens den eingezahlten Beiträgen und Zulagen entspricht. Die früher einsetzende Rente (Abrufrente) ist natürlich geringer als die Rente zum vereinbarten Beginnstermin.

7. Ihre Rechte in der Ansparphase

- Sie können den Vertrag ruhen lassen (Beitragsfreistellung).
- Sie können den Vertrag in der Ansparphase kündigen, um das gebildete Deckungskapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden förderfähigen Altersvorsorgevertrag bei der BL die Bayerische Lebensversicherung AG oder bei einem anderen Anbieter übertragen zu lassen.
- Außerdem können Sie das im Altersvorsorgevertrag gebildete Deckungskapital vollständig wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):
 - bis zum Beginn der Rentenbezugsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
 - zu Beginn der Rentenbezugsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
 - ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrages ist nicht erforderlich. Die Wohnung muss in einem EU-/EWR-Staat liegen, die Hauptwohnung sein und der Zulagenberechtigte muss Eigentümer der begünstigten Wohnung sein.Der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in einem Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto wird bis zur Rentenbezugsphase jährlich um 2 Prozent erhöht (fiktive Verzinsung), letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Rentenbezugsphase. Auf der Grundlage der im Wohnförderkonto aufgelaufenen Beträge – einschließlich der fiktiven Verzinsung – erfolgt in der Rentenbezugsphase eine nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 und § 92a EStG.
- Sie haben kein Recht, den Vertrag zu verpfänden oder zu beleihen. Eine Beleihung oder Verpfändung wäre förderungsschädlich.
- Bezugsberechtigter im Erbensfall sind immer Sie als versicherte Person, ansonsten ist der Vertrag nicht förderfähig. Hier haben Sie somit keine freie Gestaltungsmöglichkeit.

8. Information zur Förderung der Riesterrente ZUKUNFT

Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag

Das Deckungskapital Ihres Altersvorsorgevertrages und die daraus finanzierte Rente resultiert grundsätzlich aus zwei Quellen: dem Altersvorsorgebeitrag und der staatlichen Zulage. Der Altersvorsorgebeitrag ist der Beitrag, den Sie selbst auf Ihren gefördernten Riester-Vertrag einzahlen (Eigenbeitrag). In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und ggf. einer Kinderzulage zusammensetzt. Die staatliche Zulage wird nach Prüfung der Erfüllung Ihrer persönlichen Fördervoraussetzungen zusätzlich auf Ihren Vertrag eingezahlt und führt somit zu einer Erhöhung des Deckungskapitals.

Mindesteigenbeitrag

Um die staatliche Zulage in voller Höhe zu erhalten, müssen Sie den Mindesteigenbeitrag zugunsten des Altersvorsorgevertrages bezahlen. Der Mindesteigenbeitrag ist abhängig vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen bzw. den Dienstbezügen des Vorjahres und der jeweiligen Ansprüche auf Zulage.

Der Altersvorsorgebeitrag plus Zulage muss mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens/ der Vorjahresdienstbezüge entsprechen. Der Mindesteigenbeitrag ist in seiner Höhe auf 2100 EUR, abzüglich der Zulage, begrenzt.

Diese Obergrenze entspricht gleichzeitig dem als Sonderausgaben nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) förderungsfähigen Höchstbetrag.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht geleistet, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Staatliche Zulagen

Die Zulage ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Es gibt eine Grundzulage und je Kind eine Kinderzulage. Die jährliche Zulage wird direkt von der Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle) auf den geförderten Vertrag überwiesen.

Seit 01.01.2018 betragen die staatlichen Zulagen:

Grundzulage	Kinderzulage ¹⁾	Kinderzulage ²⁾
175 EUR	185 EUR	300 EUR

¹⁾ Zulage für bis 31.12.2007 geborene Kinder

²⁾ Zulage für ab 01.01.2008 geborene Kinder

Berufseinsteiger-Bonus

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die bei Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR. Der Mindesteigenbeitrag des entsprechenden Jahres reduziert sich um den Berufseinsteiger-Bonus. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht gezahlt, so wird auch der Berufseinsteiger-Bonus entsprechend gekürzt. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Bonus in späteren Beitragsjahren ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie: Nach Wegfall einer staatlichen Zulage (z.B. einer Kinderzulage) ist unter Umständen Ihr Eigenbeitrag geringer als der Mindesteigenbeitrag. Dann ist der Eigenbeitrag anzupassen oder die Zulage wird gekürzt.

Die Altersvorsorgezulage wird höchstens für zwei Verträge gewährt. Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altersvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehende Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf höchstens zwei dieser Verträge verteilt.

Besonderheit bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Sind beide Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, dann ist für jeden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner anhand seiner jeweils eigenen Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen. Der Mindesteigenbeitrag eines mittelbar zulageberechtigten Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners beträgt 60 EUR pro Jahr.

Eine Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr die Zuordnung der Kinderzulage auf den Vater beantragen.

Wenn bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zum Personenkreis gehört, der mittelbar zulageberechtigt ist, dann ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner durchzuführen. Der sich ergebende Mindesteigenbeitrag ist um die beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner insgesamt zustehenden Zulagen (Grund- und Kinderzulagen) zu mindern.

Wurde der erforderliche Mindesteigenbeitrag vom unmittelbar begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner geleistet, so erhält auch der mittelbar Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage ungekürzt.

Sockelbetrag

Bei Geringverdienern, Teilzeitbeschäftigten und kinderreichen Familien können bereits allein die Zulagen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen oder diesen sogar übersteigen. Damit jedoch jeder seinen Teil zur ersetzenden Altersvorsorge leistet, wurden sogenannte Sockelbeträge eingeführt. Seit 2005 beträgt der Sockelbetrag 60 EUR pro Jahr. Der Sockelbetrag ist als Mindesteigenbeitrag zu leisten, wenn der Sockelbetrag höher als der wie vorstehend beschrieben ermittelte Mindesteigenbeitrag ist.

Der Mindestbeitrag bei der Bayerischen liegt bei 20 EUR monatlich.

Sonderausgabenabzug

Neben der Zulagenförderung können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Der sogenannte Sonderausgabenabzug mindert das zu versteuernde Einkommen.

Der Sonderausgabenabzug wird aber nur dann gewährt, wenn die dadurch erzielte Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Da die Zulage jedoch in jedem Fall auf Ihren Vertrag überwiesen wird, wird nur noch der zusätzliche Steuervorteil als Differenz aus der Steuerersparnis und der Zulage vom Finanzamt erstattet bzw. mit Ihrer Einkommensteuerschuld verrechnet. Diese Prüfung wird von Amts wegen durchgeführt (**Günstigerprüfung**).

Hinweis: Notwendigkeit der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung nach § 10a Abs. 2a und 5 EStG:

Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist allerdings, dass Sie den Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Steuererklärung beantragen und gegenüber Ihrem Anbieter, der BL die Bayerische Lebensversicherung AG, als übermittelnde Stelle in die Datenübermittlung schriftlich eingewilligt haben.

Die Einwilligung beinhaltet, dass die BL die Bayerische Lebensversicherung AG, der Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle alle relevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln darf.

Die Übermittlung umfasst die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, die Zertifizierungsnummer des Riestervertrages, die Vertragsdaten, das Datum der Einwilligung zur Datenübermittlung, die Zulage- oder Sozialversicherungsnummer sowie die Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung). Dazu hat der Steuerpflichtige uns gegenüber seine persönliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nach §§ 10a Abs. 5 Satz 2, 22a Abs. 2 EStG bekannt zu geben.

Sie als Zulageberechtigter können mit Hilfe eines Dauerzulagenantrags bis auf Widerruf der elektronischen Datenübermittlung zustimmen (siehe hierzu Punkt Zulageverfahren).

Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs

Jeder kann über seinen persönlichen Mindesteigenbeitrag hinaus Beiträge zahlen. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung auf den förderungsfähigen Höchstbetrag (derzeit 2.100 EUR) beschränkt ist (§ 10a Abs. 1 EStG).

Besonderheit bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht selbst begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht eingeräumt.

Jedoch sind bei dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner die von beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen. Dieser Sonderausgabenabzug des unmittelbar Zulageberechtigten erhöht sich dabei um den zu zahlenden Mindestbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten (derzeit 60 EUR) auf somit derzeit 2.160 EUR.

Zulageverfahren

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die gutgeschriebenen Zulagen und den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an uns schicken. Wir leiten den Antrag dann weiter an die zuständige zentrale Stelle. Je früher Sie den amtlichen Antrag auf Zulage an uns schicken, desto eher können wir für Sie die Zulage beantragen.

Seit 1. Januar 2005 haben Sie als Zulageberechtigter die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für Sie den Antrag bis auf Widerruf zu stellen (sog. Dauerzulagenantrag). Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulagenantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulagenantrag gestellt worden

ist, möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder einem Wegfall des Zulagenanspruches führen (z.B. Wegfall des Kindergeldanspruches oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten) unverzüglich mitteilen müssen.

9. Wie können bei der Riesterrente ZUKUNFT die Beiträge angepasst werden?

Sie können vereinbaren, dass der Beitrag jährlich mindestens um einen bestimmten Prozentsatz erhöht wird, um so Ihre erwartete durchschnittliche Gehaltssteigerung zu berücksichtigen. Die planmäßigen Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. So können Sie mit der Riesterrente ZUKUNFT das Optimum an staatlicher Förderung erzielen.

10. Besteuerung der Leistungen aus der Riesterrente ZUKUNFT

Einkommensteuer (EStG Stand Dezember 2021)

Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte mit dem persönlichen Steuersatz der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG (nachgelagerte Besteuerung).

Das hat aus Sicht des Gesetzgebers seinen guten Grund: Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase rechtfertigt es, die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu besteuern (nachgelagerte Besteuerung). Sie profitieren trotzdem, da in der Rentenbezugszeit in der Regel Ihr zu versteuerndes Einkommen niedriger sein dürfte (Vorteil der Steuerprogression).

Renten(teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. Beiträge, die den als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrag des § 10a EStG übersteigen), unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung (z.B. bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr: Ertragsanteil in Höhe von 18 %).

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

Erbschaft- / Schenkungsteuer (ErbStG Stand Dezember 2021)

Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag unterliegen der Schenkung- oder Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Als Versicherungsnehmer erhalten Sie die Versicherungsleistungen schenkung- bzw. erbschaftsteuerfrei.

Versicherungsteuer (VersStG Stand Dezember 2021)

Beiträge zur Leibrentenversicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

11. Was ist eine förderschädliche Verwendung und welche Konsequenzen hat sie?

Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn z.B. die Rentenzahlung an die versicherte Person vor dem vollendeten 62. Lebensjahr einsetzt, ohne dass Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezogen werden oder wenn eine Kapitalauszahlung bei Rückkauf erfolgt, die nicht der Übertragung auf ein anderes förderungsfähiges Vorsorgeprodukt der versicherten Person dient. Wird im Todesfall eine Kapitaleistung erbracht, liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn dieses Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden förderfähigen Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet wird (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen).

Bei einer schädlichen Verwendung sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die zusätzlichen Steuervorteile zurückzuzahlen.

12. Was passiert, wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb eines EU- bzw. EWR-Staats verlegen?

Endet die Zulagenberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, tritt grundsätzlich eine schädliche Verwendung ein, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb Deutschlands oder eines EU-/EWR-Staats befindet oder wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar innerhalb eines EU-/EWR-Staats befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt. Durch Antragstellung bei der Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Zulageberechtigte jedoch eine zinspflichtige Stundung des Rückzahlungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenversicherungsvertrag beantragen. Im Rentenbezug sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet (dauerhafte Rückkehr nach Deutschland oder in einen EU-/EWR-Staat), entfällt der Rückforderungsanspruch.

Im Falle der vorübergehenden Entsendung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten wird nach Rückkehr und erneut begründeter unbeschränkter Steuerpflicht die Zulage per Antrag auch für den Zeitraum der Entsendung gewährt. Dieser Zulageantrag ist nach amtlichem Vordruck bis zum zweiten Kalenderjahr zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

13. Information zur Anlagepolitik

Ein Teil der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge wird zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltgarantie im konventionellen Sicherungsvermögen der Bayerischen unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen angelegt, bei denen vor allem Sicherheit und Rentabilität im Vordergrund stehen. Sofern möglich, werden hierbei auch ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt (z. B.: Kapitalanlage in einer Seniorenresidenz mit betreutem Wohnen). Die Portfoliostruktur, das Risikopotential und die Anlagepolitik der für die Anlage der Sparbeiträge zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie in den entsprechenden Fondsblättern bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen.

14. Welche Kosten sind in der Riesterrente ZUKUNFT enthalten?

Die in der Riesterrente ZUKUNFT eingerechneten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Die in Ihren Vertrag eingerechneten Kosten können nicht erhöht werden. Benötigen wir weniger Kosten, werden wir Sie an den entsprechenden Überschüssen angemessen beteiligen. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Für die Fondsverwaltung werden von den einzelnen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungskosten in Prozent des Fondsvermögens erhoben, die Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern die in den Fondsanteilspreisen berücksichtigt sind. Im Rahmen der fondsgebundenen Versicherung übernimmt der Versicherer für die Kapitalanlagegesellschaft einen Teil dieser Verwaltungsarbeit. Aus diesem Grund wird i.d.R. auch ein Teil der Verwaltungsvergütung, so genannte Rückvergütungen, von der Kapitalanlagegesellschaft an den Versicherer gezahlt, welche Ihrem Vertrag über die deklarierte Überschussbeteiligung gutgebracht werden. Die Höhe der gesamten Fondsverwaltungskosten wird hierdurch nicht berührt. Einzelheiten zur Höhe der Fondsverwaltungskosten und der Rückvergütung(en) für die in der Police verwendeten Fonds können Sie der Produktinformation zur Investmentanlage entnehmen, die Bestandteil des Angebotes ist. Nähere Informationen hierzu können Sie den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften entnehmen.

Bei Wechsel in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt bei einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Übertragungskosten in Höhe von 100 Euro. Bei Wechsel in ein anderes begünstigtes Vorsorgeprodukt innerhalb unseres Unternehmens erheben wir keine Kosten.